

Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems

Flexibilisierung der Staufunktion des Emssperrwerks / Umsetzung von Artikel 18 Masterplan Ems 2050

Unterlage I

Antrag auf Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ vom 30.05.2017

Antragssteller:



Landkreis Emsland

Ordeniederung 1

49716 Meppen

Bearbeitung:



IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

Zust. Abteilungsleiter
Projektleitung:
Bearbeitung:
Projekt-Nr.:
Datum:

D. Wolters
C. Mieth
C. Mieth
1150
11.04.2018, rev 2-0

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Befreiungsantrag	2
2.1	Schutzzweck des NSG „Unterems“ zum Vogelschutz.....	2
2.2	Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nach § 2 NSG-VO	2
2.3	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG	3

1 Anlass

Der „Masterplan Ems 2050“ hat die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit zum Ziel. Ökologische und ökonomische Interessen sind dafür in Einklang zu bringen. Artikel 18 des Masterplans definiert einen Rahmen für Schiffsüberführungen durch die Meyer Werft. Die Auftragsituation der Meyer Werft bedingt die Überführung weiterer tiefgehender Werftschiffen ab 2019. Für diese Überführungen besteht teils keine formal hinreichende Überführungssicherheit. Die Bedingungen zur Einleitung und Durchführung von Staufällen für Schiffsüberführungen sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ geregelt. Um die Überführungssicherheit für bereits beauftragte und - als Folge erfolgreicher Akquisebemühungen - zu erwartende Neubauten zu gewährleisten, wird die Änderung von Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschluss erforderlich. Der Landkreis Emsland beantragt deshalb die Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 (Stauziel) und A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt). Die Änderungen sollen ab 2019 für definierte Überführungstermine gelten und bis maximal einschließlich 2029 befristet sein. Dieser maximale Befristungszeitraum kommt zum Tragen, sofern nicht bereits vorher entsprechende Regelungen des Sperrwerksbeschlusses im Rahmen des Verfahrens zur „Flexiblen Tidesteuerung“ erfolgen, die dann anzuwenden wären (Befristungszeitraum). Für das beantragte Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bzw. §§ 107 ff. Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) erforderlich.

Gemäß § 3 (1) der NSG-VO „Unterems“ *„sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“* Im hier vorliegenden Fall ist von möglichen Beschädigungen des NSG durch den einmaligen Verlust von Gelegen und Küken in der Brutperiode 2019 auszugehen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in § 5 (1 und 2) der NSG-Verordnung „Unterems“ aufgeführt: *„§ 5 Befreiungen*

(1) Von den Verboten gemäß § 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ oder „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 (sog. „Märzarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 (sog. „Herbstarrondierung“) gemeint.

2 Befreiungsantrag

Gemäß § 5 (2) der NSG-VO „Unterems“ in Verbindung mit § 67 BNatSchG wird die Befreiung von den Verboten nach § 3 (1) NSG-VO beantragt.

2.1 Schutzzweck des NSG „Unterems“ zum Vogelschutz

§ 2 (1) der NSG-VO „Unterems“ führt als Schutzzweck mit Fokus auf den Vogelschutz auf:

„Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. (..).

Die extensiv als Grünland bewirtschafteten Vorlandbereiche haben eine wichtige Funktion als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche Vogelarten. In Verbindung mit dem Rheiderland, dem Dollart und den rechtsemsischen Marschen ist das NSG ein herausragendes Überwinterungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für nordische Gänse; ihm kommt in dieser Hinsicht internationale Bedeutung zu. Es ist darüber hinaus ein bedeutendes Brutgebiet für Säbelschnäbler, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Rohrweihe sowie verschiedene Wiesenvogelarten.

Ziel ist die gleichberechtigte Förderung ästuartypischer Strukturen wie Flachwasserzonen, Röhrichte und Auwälder und die Erhaltung und Entwicklung der Funktionen für die Wiesenvögel auf anderen Flächen. Die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen für die Wiesenvögel betrifft schwerpunktmäßig Bereiche der Deichvorländer bei Petkum, Nendorp, Oldersum, Midlum, Nüttermoor und Bingum, die Emsinsel Bingumer Sand sowie die Salzwiesenstandorte.

Außerhalb dieser Gebietsteile wird die Wiederherstellung von ästuartypischen Strukturen auf lange Sicht angestrebt, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass dort vorhandene Funktionen für die in dieser Verordnung benannten Wiesenvogelarten zuvor innerhalb des Vogelschutzgebiets V10 vollumfänglich zur Verfügung gestellt und gesichert worden sind.“

2.2 Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nach § 2 NSG-VO

Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck nach § 2 NSG-VO vereinbar. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU, Unterlage D) zum Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“, Kapitel 7.3.5 und 7.3.6 dargelegt und an dieser Stelle nochmals zusammenfassend dokumentiert.

FFH-Verträglichkeit

Im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage D) sind im Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“ negative Auswirkungen auf wertbestimmende Brut- und Gastvögel durch einen Anstau der Ems auf NHN +1,9/2,0 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) zu erwarten.

Die Auswirkungen auf einen Teil der wertbestimmenden Brutvogelarten des VS-Gebietes V10, hier vorhabensbedingt betroffen Austernfischer, Bartmeise, Blaukehlchen, Brandgans, Rohrweihe, Rot-schenkel, Säbelschnäbler, Schilfrohrsänger und Uferschnepfe, sind als unerheblich negativ zu bewerten. Der im worst case einmalige Gelegeverlust mit insgesamt geringen Individuenverlusten pro Art

führt nicht zu einer Veränderung der Bestandsstruktur der Arten, der Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.

Weitere unerheblich negative Auswirkungen sind auf nahrungssuchende Brutvogelarten der Watten sowie im Sommer in großer Zahl anwesende Gastvogelarten durch temporäre Verknappung von Nahrungsflächen möglich. Die einmalige, kurzzeitige Verkleinerung von Nahrungsflächen betrifft < 7 % des Vorlands über NHN +1,75 m, sodass ausreichend Nahrungsflächen für den Zeitraum des 12-stündigen Anstaus verbleiben.

Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungs-/ Wiederherstellungszielen des VS-Gebietes V10 sind im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nicht zu erwarten. Ebenso sind keine zusätzlich störenden Effekte im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erwarten.

Eingriffsregelung

Im Ergebnis der Umweltgutachten sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG (Eingriffsregelung) erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, hier der Brutvögel im Naturschutzgebiet (NSG) „Unterems“ im Vordeichsland der Ems, Abschnitt Sperrwerk Gandersum bis Leer (Landkreis Leer) nicht auszuschließen. Durch den einmaligen Anstau der Ems bis auf NHN +1,9 m zum Überführungstermin am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) kann es im ungünstigen Fall zu einem Brutverlust kommen. Dieser kann in einem für Brutvögel günstigen Jahr im worst case ca. 86 Brutreviere von 20 Arten betreffen, davon neun Brutvogelarten mit ca. 36 Brutrevieren, die gemäß § 2 (4) NSG-VO wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet V10 sind.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage G) wurde die Möglichkeit der Eingriffskompensation geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Ausgleich des Eingriffs innerhalb des NSG „Unterems“ bzw. Vogelschutzgebietes V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“ ausscheidet, da keine in Art und Umfang zum Ausgleich des temporären Eingriffs geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen (s. Unterlage G, Kap. 5.2.4).

Für den temporären Kompensationsbedarf wird daher eine rd. 37 ha umfassende zweijährige Ersatzmaßnahme benannt, die im Vogelschutzgebiet V04 Krummhörn bzw. gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Stadtgebiet Emden verortet ist (s. Unterlage G, Kap. 5.2.5). Alternativ wird ein Ersatzgeld in Höhe von 148.000 Euro berechnet (s. Unterlage G, Kap. 5.2.6). Beide Kompensationsformen sind geeignet, den temporären Eingriff gleichwertig und vollständig zu ersetzen.



Fazit

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG verbunden und führt auch nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG "Unterems".

2.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Es sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben. Das Vorhaben ist durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls (BVerwGE 48, 56 – B 42) gerechtfertigt. Es besteht ein ebenso berechtigtes wie dringendes Interesse des Antragstellers zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Weitergehende Ausführungen dazu enthält Unterlage B, Kap. 3, hier insbesondere 3.2.4 des Antrags.

	Projekt-Nr.: 1150	Kurztitel: Flexibilisierung der Stau- funktion des Emssperwerks	Bearbeitet: C. Mieth	Datum: 11.04.2018 Rev.-Nr.: 2-0	Geprüft: 
---	----------------------	---	-------------------------	---------------------------------------	---